

„Kletteranlagenkooperationsvertrag“

gem. § 57 III AO

zwischen

der DAV Sektion Oldenburg, vertr. d.d. Vorstandsvorsitzenden

im Folgenden „Sektion Oldenburg“ genannt

und

der DAV Sektion Wilhelmshaven, vertr. d.d. Vorstand

im Folgenden „Sektion Wilhelmshaven“ genannt

im Folgenden „die Kooperationspartner“ oder „die Parteien“ genannt.

Präambel

Das Thema Sportklettern und Bouldern in Kletterhallen ist gerade (aber nicht nur) bei jüngeren Sektionsmitgliedern seit einigen Jahren sehr beliebt und stellt insoweit einen wesentlichen Faktor bei der Gewinnung von Neumitgliedern in den einzelnen Sektionen dar, die über diesen Einstieg an den DAV mit seiner Themen- und Wertevielfalt herangeführt werden. Bestandsmitglieder schätzen ebenfalls die Möglichkeit den Klettersport ganzjährig in der sicheren Umgebung einer künstlichen Kletteranlage erlernen und ausüben zu können. Auch aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes sowie des Klimaschutzes ist ein dezentrales Angebot zur Vermeidung von Fahrten in alpine Klettergebiete zielführend.

Die vertragsschließenden Sektionen kooperieren in verschiedenen Bereichen und auf mehreren Ebenen und ermöglichen durch dieses Zusammenwirken einerseits ihren Mitgliedern die Ausübung dieser Sportart in vielfältigen Übungsumgebungen. Andererseits werden durch dieses Zusammenwirken Projekte möglich, die eine einzelne Sektion nicht umsetzen kann und die zur Umsetzung der gemeinnützigen Zwecke des DAV-Bundesverbandes und seiner Sektionen erforderlich sind. Auch die Schwerpunktbildung durch spezielle Kletteranlagenschwerpunkte mit spezifischer Förderung durch den DAV Bundesverband e.V. kann das kooperative Zusammenwirken mit anderen Partnersektionen erfordern, damit in der Gesamtheit ein vollständiges Angebot geschaffen wird.

Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung zwischen den Sektionen Oldenburg und Wilhelmshaven des DAV

Auf der Grundlage des Kletterkooperationsvertrages zwischen den DAV-Sektionen Oldenburg und Wilhelmshaven treffen beide Sektionen die folgendem Nebenabsprachen zur konkreten Ausgestaltung der Kooperation:

1. Basis der Kooperation ist das planmäßige Zusammenwirken der Sektionen Oldenburg und Wilhelmshaven des DAV. Daraus abgeleitet ergibt sich für alle Mitglieder beider Sektionen die Berechtigung zur Nutzung der Angebote der jeweils anderen Sektion auf der Basis der aktuellen Konditionen für deren Mitglieder.
2. Diese Berechtigung gilt insbesondere auch für die Nutzung der Kletteranlagen beider Sektionen auf der Grundlage der jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnungen.

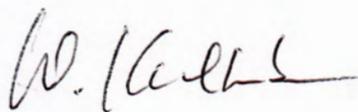
Die Mitglieder beider Sektionen sind bezüglich Rechten und Pflichten im Sinne der Benutzungs- und Gebührenordnungen für die Kletteranlagen gleichgestellt.

3. Die jeweiligen Eigner der Kletteranlagen sorgen für deren Unterhalt und die technische Sicherheit der Kletteranlagen.

Es gelten folgende organisatorische Randbedingungen:

1. Der Kooperationsvertrag tritt nach positivem Votum beider Sektionsvorstände mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.
2. Die Bekanntgabe der Kooperation erfolgt in angemessener Form zeitnah in beiden Sektionen.
3. Die Sektion Wilhelmshaven stellt der Sektion Oldenburg ein Kontingent von 3 Schlüsseln für das Vereinsgelände der DAV-Sektion Wilhelmshaven in Sande zur Verfügung, die durch die Sektion Oldenburg eigenverantwortlich verwaltet werden.

Varel, d. 03.01.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Kell', written in a cursive style.

**Der Vorstand
DAV-Sektion Oldenburg**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Pömmel', written in a cursive style.

**Der Vorstand
DAV-Sektion Wilhelmshaven**

Sektionsübergreifend wird hier auch ein wesentlicher Beitrag für die sportpolitisch unterstützten olympischen Disziplinen „Lead“, „Speed“ und „Boulder“ gesetzt. Die erfolgreiche personelle Ausstattung der Wettkampfkader basiert auf dem strukturierten und zielgerichteten Zusammenwirken der Sektionen beginnend mit der Frühförderung im Kinderklettern, Jugendgruppen, Wettkampfkadern, Talentsichtungszentren, Landesleistungszentren und Regionalkadern. So werden die Athleten ausgebildet und gefördert, die Deutschland und seine Bundesländer in diesen Disziplinen in den kommenden Jahren vertreten werden. Ein Zusammenwirken gibt es zudem zwischen den gemeinnützigen Aufgaben des Verbandes, beispielsweise im Bereich der wissenschaftlich fundierten Entwicklung von Sicherungstechnik für den Klettersport und dem Einsatz, sowie der Erprobung durch die breitere Masse der aktiven Sportler, die in unterschiedlichen Bedingungen und auf unterschiedlichen Leistungsniveaus diese Technik einsetzen, um sodann mit ihren Erfahrungen die Weiterentwicklung zu begleiten.

Im Interesse der Allgemeinheit sowie aus Gründen der Gleichberechtigung wird über das Zusammenwirken verschiedener Sektionen, wie sie im hiesigen Vertragswerk geregelt ist, die Ausübung des Klettersports für eine Vielzahl von Sektionsmitgliedern in den unterschiedlichen Dimensionen ermöglicht.

Es handelt sich um eine Kooperation im Sinne des § 57 III AO. Die einzelnen Kooperationspartner erfüllen jeder für sich die Voraussetzungen der § 51 AO bis § 68 AO.

Die Kooperation erfolgt auf der Grundlage der Satzungen der beiden Sektionen, insbesondere bezugnehmend auf den § 3 Absatz 2 Punkt r der Mustersatzung für Sektionen des DAV Hauptverbandes vom Dezember 2023.

Im Folgenden regeln die Kooperationspartner verbindlich die Ausgestaltung und Durchführung der Kooperation im Interesse der jeweiligen Sektionsmitglieder.

1. Allgemeine Grundsätze

Die Kooperationspartner legen großen Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, die von den Leitlinien und Werten des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV e.V.) geprägt wird. In diesem Kontext wird insbesondere Bezug genommen auf die Grundsätze parteipolitischer Neutralität, religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz unter Beachtung der Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht oder Orientierung. Dieses Angebot zur Förderung der Allgemeinheit drückt sich aus durch die Vielfalt der Inhalte, beispielsweise Kinder- und Jugendklettergruppen, Inklusionsgruppen, Wettkampfkader, aber auch durch thematische Schwerpunkte wie Forschung und Entwicklung von Sicherheitstechnik und der grundlegenden Standards zur Gewährleistung der Sicherheit, sowie der Qualität in der Ausbildung.

Diese für die Kooperationspartner verbindlichen Leitgedanken gewährleisten die Umsetzung wesentlicher Ziele der Sektions- und Verbandstätigkeit, die ohne ein planvolles, zielgerichtetes Zusammenwirken nicht möglich wären.

Das Vertragsverhältnis dient der Förderung des Sports, hier insbesondere des Kletter- und Bouldersports auf der Basis gemeinnütziger Grundsätze. Den Kooperationspartnern ist daran gelegen, ihren Mitgliedern abwechslungsreiche und umfassende Möglichkeiten zur Ausübung des Klettersports und somit zur Verwirklichung dieses Teilbereichs ihrer satzungsmäßigen, gemeinnützigen Zwecke zu ermöglichen.

2. Einrichtungen der Kooperationspartner

Die Sektion Oldenburg betreibt in Wardenburg-Hundsmühlen eine Kletteranlage unter der Bezeichnung UP-DAV Kletterzentrum Oldenburg

Die Sektion Wilhelmshaven betreibt in Sande einen Kletterbunker.

3. Begriffsdefinitionen

Partnersektion ist die Sektion, die Vertragspartner des hiesigen Vertrags ist, unabhängig davon, ob sie selbst eine künstliche Kletteranlage betreibt oder nicht.

Mitglieder der Partnersektionen sind die Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft durch einen gültigen Mitgliederausweis einer Partnersektion nachweisen können.

Betreibersektion ist die Sektion, die eine künstliche Kletteranlage betreibt.

Kooperation (§ 57 III AO) bedeutet im Sinne der satzungsmäßigen Grundlagen der Vertragspartner das planmäßige Zusammenwirken der Vertragspartner bei der unmittelbaren Umsetzung der steuerbegünstigten Zwecke.

4. Spezifische Ausgestaltung der Kooperation

Zusammenwirken auf Sektionsebene

1. Vielfalt des Angebots

Die Eingehung von Kooperationen einzelner Sektionen, teilweise mit KKA (künstliche Kletteranlagen) in Form von Kletterhallen oder Boulderhallen, teilweise ohne derartige Einrichtungen ermöglicht es ein breites gestreutes Angebot auch an Mitglieder von Sektionen zu machen, die selbst keine Kletter- oder Boulderhalle betreiben. Die Kooperation zwischen Sektionen, die jeweils Kletteranlagen betreiben, ermöglicht für alle Mitglieder dieser Partnersektionen ein variables Angebot an Schwierigkeitsgraden, Routengestaltungen, Kletterhöhen und spezifischen Arten der Ausgestaltung der KKA. Das bedeutet umfassendere Schulungsmöglichkeiten individueller Fähigkeiten. Das Üben der Fähigkeiten in KKA bedeutet einen Sicherheitsgewinn für alpines Klettern im freien Gelände im Gebirge. Ohne Kooperation könnten bestimmte Angebote gerade im Bereich der Inklusion, im Bereich von Schulungen unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade und im Bereich der Ausbildung von Trainern gar nicht erst erfolgen, weil die Anzahl potenzieller Teilnehmer nicht ausreichen würde oder die sachlichen und räumlichen Voraussetzungen nur eingeschränkte Möglichkeiten bieten. Das Zusammenwirken von Partnersektionen erweitert dieses Spektrum. Indem im Rahmen der Kooperation eine wesentlich größere Anzahl von Mitgliedern angesprochen wird, können zielgruppenspezifische Angebote wie Familienangebote, Senioren-Klettergruppen oder Angebote für sozial benachteiligte Randgruppen konzeptionell überhaupt erst umgesetzt werden.

2. Jugendarbeit

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt davon, dass zeitgemäße, abwechslungsreiche Angebote im regionalen Nahbereich verfügbar sind. Das ist nur möglich, wenn die Nutzung der KKA nicht ausschließlich eigenen Mitgliedern vorbehalten bleibt. Durch die Koordination der Jugendarbeit zwischen den

Partnersektionen können qualifizierte Trainer sowie den Sicherheitsstandards entsprechende Ausrüstung Jugendgruppen zur Verfügung gestellt werden, die nicht sektionsangehörig sind. Das niederschwellige Heranführen an den Klettersport, gerade auch über das Bouldern ermöglicht die frühzeitige Sichtung von Talenten, die dann über entsprechende Fördergruppen an die Wettkampfkader herangeführt werden können. Übergeordnet erfolgt die Zusammenarbeit der Kooperation auf Sektionsebene auch in der Zusammenarbeit der Vertreter der Sektionen auf Landes- und Bundesebene innerhalb der dortigen Verbandsstrukturen. Exemplarisch sei die Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport genannt, die gerade im Jugendbereich und im Jugendleistungsbereich aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit zunehmend relevant geworden ist.

3. Wettkampfklettern

Leistungsorientiertes Wettkampfklettern ist sowohl im Jugendbereich als auch im Erwachsenen- oder Seniorenbereich nur möglich, wenn einerseits eine Variabilität in den Trainingsmöglichkeiten vorhanden ist. Diese wird durch die Nutzung anderer Kletteranlagen im Rahmen der jeweiligen Trainingskonzepte ermöglicht. Andererseits erfordert das Wettkampfklettern unabhängig von der Altersstufe, dass verschiedene Mannschaften zu den Wettkämpfen antreten und zugelassen sind. Eine ausreichende Anzahl von Mannschaften ist nicht identisch mit der Anzahl zur Verfügung stehender Kletterhallen. Sektionen ohne Kletteranlagen können ebenfalls Mannschaften bilden und Trainingszeiten und Trainingsflächen, Trainer und Material sowie Konzepte der Betreiberhalle in Anspruch nehmen. Regionenkader erfordern überregional die Zusammenarbeit einzelner Sektionen, um Athleten für die Kader zu identifizieren und diesen entsprechende Wettkampf- und Trainingsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

4. Talentsichtungszentren (TSZ)

Eine Schnittstelle zur Landesebene bilden die Talentsichtungszentren. Hier werden Teilnehmer aus verschiedenen Sektionen im Rahmen von Kooperationsprojekten wie zum Beispiel regionalen Sichtungslerngängen hinsichtlich der Eignung für die Förderung im Wettkampfklettern gesichtet. Voraussetzung ist einerseits ein Zusammenwirken unter den Partnersektionen, um solche regionalen Talentsichtungen überhaupt zu ermöglichen, andererseits aber auch ein konzeptionelles Zusammenwirken der Trainer einzelner Sektionen mit der Landesebene, beispielsweise dem Bergsportfachverband des DAV und den Landesleistungszentren (Beispiel LLZ Augsburg). Über solche Kooperationen können durchgängige Sichtungskonzepte mit einheitlichen Standards und wiederholbaren Vergleichskriterien umgesetzt werden, die das Potenzial gerade jugendlicher Kletterer aller Sektionen in den Fokus nehmen. Die Kooperation zwischen den Sektionen, aber auch vertikal mit der Landes- und der Bundesebene ermöglicht die Erstellung entsprechender Sichtungskonzepte.

5. Inklusionsklettern

Besonders hervorzuheben ist im Zusammenhang mit dem planmäßigen und strukturierten Zusammenwirken der Sektionen das Inklusionsklettern. Hier wird durch besonders qualifizierte Trainer in hierfür gezielt angelegten Anlagen ein Angebot an Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung gemacht, die dort gemeinsam den Klettersport ausüben können. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Verständigung und zur Integration von Menschen mit Behinderung. Voraussetzung ist, dass besonders qualifizierte Trainer zur Verfügung stehen und die technische Auslegung der Anlagen tatsächlich auch einen niederschweligen Einstieg in den Klettersport ermöglicht. Besonders wichtig ist

hier das Erlebnis in der Gruppe. Exemplarisch wird auf die erste Inklusionskletterhalle in Bad Aibling verwiesen, die, gefördert durch Mittel des Bundesverbandes, des Landes und durch das ehrenamtliche Engagement vieler Helfer ein Angebot schafft, welches deutlich über Bad Aibling hinausgehend Menschen mit und ohne Behinderung anspricht, die in dieser Einrichtung gemeinsam klettern können. Perspektivisch ist auch Wettkampfklettern mit Zielrichtung der Paralympics bei entsprechender Förderung denkbar. Dies setzt ein entsprechendes Zusammenwirken verschiedener Sektionen voraus, um in der breiten Fläche auch Athleten mit Behinderung anzusprechen. All das ist nur denkbar mit einer Gesamtkonzeption und unter Nutzung der Strukturen, wie sie der DAV-Bundesverband zur Verfügung stellt (Schnittstelle zum vertikalen Zusammenwirken der Kooperationspartner mit dem Bundesverband und den Landesverbänden). Weitere Konzepte im Inklusionsbereich gibt es in diversen Sektionen auch mit Inklusionsgruppen, in denen Mitglieder mehrerer Partnersektionen gemeinsam den Klettersport ausüben.

5. Kooperationsmodelle und Abrechnungsmodalitäten

Die Kooperation ist in der Form eines der aus der **Anlage 1** ersichtlichen **Kooperations- und Ausgleichsmodelle** ausgestaltet.

6. Verpflichtungen aller Kooperationspartner

Jeder Kooperationspartner verpflichtet sich, in seiner Satzung die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Eingehung dieser Kooperation im Sinne des § 57 II AO zu schaffen und eine Anzeige der Aufnahme, sowie jeder wesentlichen Änderung bezüglich der Aufrechterhaltung oder der inhaltlichen Ausgestaltung der Kooperation gegenüber dem für die Sektion zuständigen Finanzamt vorzunehmen. Hierbei sind die Angaben gem. **Anlage 2** zu machen.

Jeder Kooperationspartner verpflichtet sich, in seinem Kassensystem alle für das Kooperationsmodell und die Abrechnung des Kooperationsmodells erforderlichen Angaben zu erfassen und diese zur Auswertung der Betreibersektion zur Verfügung zu stellen.

Zur konkreten Ausgestaltung der Kooperation beider Sektionen werden die in **Anlage 3** dokumentierten **Nebenabsprachen** getroffen.

Die Kooperationspartner zeigen die Aufnahme der Kooperation unter Nachweis der inhaltlichen Ausgestaltung durch Vorlage einer Vertragskopie gegenüber dem DAV-Bundesverband an.

7. Haftung

Zwischen den Kooperationspartnern besteht Einigkeit darüber, dass wechselseitig keinerlei Einstandspflicht für Haftungsansprüche von Mitgliedern gegen einen oder mehrere Kooperationspartner besteht. Haftungsansprüche von Mitgliedern können stets nur im Rahmen des zwischen dem jeweiligen Mitglied und der Betreibersektion bestehenden Vertragsverhältnisses geltend gemacht werden. Dieses Vertragsverhältnis entsteht durch die Anerkennung der Nutzungsbedingungen für die KKA der Betreibersektion. Im Fall einer Geltendmachung eines Mitglieds gegenüber einer Partnersektion, die nicht Betreibersektion ist, verpflichtet sich die betreffende Betreibersektion zur Freistellung der Partnersektionen auf erstes Anfordern hin.

Eine Haftungsbeschränkung greift nicht für Ansprüche, die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitgliedern oder Organmitgliedern einer Partnersektion zurückzuführen sind und für die die Partnersektion einzustehen hat.

8. Kündigung durch einen Kooperationspartner

Jeder Kooperationspartner ist berechtigt, das Vertragsverhältnis über seine Teilnahme an der Kooperation ordentlich, spätestens bis Ende September eines Jahres zum Ablauf des Folgejahres zu kündigen. Während der Auslauffrist nach ordentlicher Kündigung können keine neuen Jahresmarken, die zu vergünstigten Eintritten im Rahmen der Kooperation berechtigen, an die eigenen Mitglieder verkauft werden. Die letzte Abrechnung gemäß der Abrechnungsmodalitäten erfolgt spätestens turnusgemäß nach Ablauf des Folgejahres der Kündigung.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund besteht neben dem Recht auf ordentliche Kündigung uneingeschränkt für alle Parteien. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund kann nur nach vorheriger schriftlicher Abmahnung bei neuerlichem identischem oder fortdauerndem Verstoß erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sowohl für die vertragliche Bindung des einzelnen Kooperationspartners an die fortbestehende Kooperation als auch für eine Mehrheit von (verbleibenden) Kooperationspartnern gegenüber einem Kooperationspartner, der trotz Abmahnung den Verstoß begangen hat. Ab Zugang der Kündigung dürfen durch die gekündigte Partnersektion keine Jahresmarken, die zu vergünstigten Eintritten im Rahmen der Kooperation berechtigen, die eigenen Mitglieder verkauft werden. Die letzte Abrechnung gemäß der Abrechnungsmodalitäten erfolgt spätestens turnusgemäß nach Ablauf des Folgejahres der Kündigung.

9. Vertragsbeendigung durch Mehrheitsbeschluss

Die Parteien können mit Mehrheitsbeschluss die Beendigung der Kooperation zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Auslauffrist von 15 Monaten beschließen. Die letzte Abrechnung gemäß der Abrechnungsmodalitäten erfolgt spätestens turnusgemäß nach Ablauf des Folgejahres der Beendigung durch Mehrheitsbeschluss.

10. Regelmäßige Besprechungen, Willensbildung, Entscheidungsfindung,

Die Kooperationspartner führen regelmäßige Besprechungen durch, zu denen die, Vorstandsmitglieder der Partnersektionen mit Vollmacht zur Stimmabgabe für die Sektion geladen sind. Beschlüsse über die grundlegende Ausgestaltung der Kooperation oder deren einvernehmliche Beendigung sollen einstimmig gefasst werden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn jede Partnersektion vertreten ist. Jede Sektion hat eine Stimme, die auch bei Anwesenheit mehrerer Vertreter einer Sektion nur einheitlich abgegeben werden kann. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über allgemeine, die Geschäftsführung der Kooperation betreffende Fragen können mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Beschlüsse können nur in Bereichen gefasst werden, die nicht in die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Betreibersektion fallen.

11. Umgang mit Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten

Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten werden im direkten Austausch in persönlichen Gesprächen bereinigt. Dabei verpflichten sich die Parteien zur Sachlichkeit und lassen sich von den gemeinsamen Zielen und Werten leiten. Gelingt keine Einigung im direkten Gespräch, kann ein neutraler Dritter als Schlichter beauftragt werden (z.B. ein Rechtsanwalt oder Mediator).

12. Änderungen des Vertrags

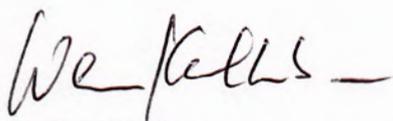
Änderungen des Kooperationsvertrages bedürfen als zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung der **Einstimmigkeit aller Vertragspartner**. Sie sind **schriftlich** in der Form eines Nachtrags oder in der Form eines neu gefassten Vertrags niederzulegen.

13. Schlussbestimmungen

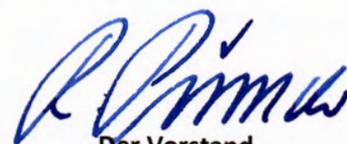
13.1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind und von allen Kooperationspartnern unterzeichnet worden sind. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

13.2. Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien anstelle der unwirksamen Bestimmungen rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden die Parteien eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Varel, d. 03.01.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'We Kells' followed by a horizontal line.

Der Vorstand
DAV-Sektion Oldenburg

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Primus'.

Der Vorstand
DAV-Sektion Wilhelmshaven

Anlage 1

X Kooperationsmodell Standard ohne Ausgleich im Verbund

Alle Kooperationspartner haben eine Kletteranlage. Mitglieder aller Partnersektionen dürfen die Kletteranlage zum vergünstigten Sektionstarif der jeweiligen Anlage/Betreibersektion nutzen, unabhängig davon, ob sie selbst Mitglied in der Betreibersektion sind oder nicht. Ein finanzieller Ausgleich zwischen dem Kooperationspartnern ist nicht erforderlich, da es keine, speziell im Verbund geltenden Rabattkarten, Climbing Cards, 10er Karten oder Jahreskarten gibt, so dass ein finanzieller Ausgleich zwischen den Kooperationspartnern nicht erforderlich ist. Die Preisgestaltung richtet sich ausschließlich nach den Tarifen der jeweiligen Anlage der Betreibersektion. Diese Tarife gelten auch für die Mitglieder der Partnersektionen. Gesonderte Abrechnungsmodalitäten bestehen bei diesem Modell nicht.

Anlage 2

Musterschreiben Anzeige Finanzamt

Musterschreiben „Anzeige der Aufnahme/Änderung einer Kooperation gemäß § 57 III AO

Briefpapier der Sektion

An die

örtlich zuständigen

Finanzämter der Sektionen

Ort, Datum

Steuernummer Sektion

Betreff: Anzeige der Aufnahme/Änderung einer Kooperation gemäß § 57 III AO

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Beifügung einer Kopie unserer Satzung und der dortigen Regelung in § 3 zeigen wir die Aufnahme folgender Kooperation an.

- Kooperation zwischen den DAV-Sektionen Wilhelmshaven und Oldenburg
- Zum Zweck der gegenseitigen Benutzung der vorhandenen Kletteranlagen und zur Nutzung der bergsportlichen Angebote beider Sektionen.
- Beginn der Kooperation ist der 1.1.2025

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand der Sektion

Anlage:

Satzung der Sektion in Kopie